



GZ: ABT13-25834/2026-10

Graz, am 28.07.2026

Ggst.: lt. Verteiler, Sortieranlage, Trügler Recycling und Transport
GmbH, 8741 Weißkirchen, Fisching 50, Grst Nr. 1576/2, 1576/3,
KG 65009 Weißkirchen, diverse Anlagenänderungen, Antrag
vom 08.01.2026, Genehmigungsverfahren, Auflage

Kundmachung der öffentlichen Auflage eines Genehmigungsantrages

In folgender Angelegenheit erfolgt die Auflage gemäß § 50 (2) Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024:

Die Trügler Recycling und Transport GmbH betreibt am abfallrechtlich genehmigten Standort Weißkirchen in Steiermark eine mechanische Sortieranlage, eine Altfahrzeugetrockenlegungs- und Verpressungsanlage, ein Zwischenlager für gefährliche bzw. nicht gefährliche Abfälle sowie ein technisch mobiles Zerkleinerungsaggregat zur Transportkonditionierung bzw. zur Vorzerkleinerung der Inputfraktionen der Sortieranlage.

Mit Eingabe vom 14.01.2026 hat die Firma Trügler Recycling & Transport GesmbH gemäß beiliegenden Antragsunterlagen um die abfallrechtliche Genehmigung für folgende Änderungen der Behandlungsanlage angesucht:

- Erweiterung der Bodenplatte der Betankungsfläche
- Aufstellung eines Lagercontainers für Kühlmittelflüssigkeiten
- Herstellung einer Überdachung für einen Schweiß- und Wartungsbereich
- Errichtung von zwei Kameramasten inkl. Fundamente für Infrarotkameras
- Errichtung von Betonfertigteilmäuren
- Errichtung einer Containeranlage

Dieser Antrag ist in Zusammenschau mit dem Steiermärkischen Baugesetz gemäß § 37 Abs 3 Z 5 AWG 2002 im vereinfachten abfallrechtlichen Verfahren abzuhandeln.

Gemäß § 50 (4) haben **Parteistellung** im vereinfachten Verfahren:

- der Antragsteller
- derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll
- das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993
- die Gemeinde des Standortes hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 (Bodenaushubdeponien unter 100.000 m³) mit dem Recht, die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben
- der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen

Die Behörde hat Anträge nach Maßgabe eines vereinfachten Verfahrens für **vier Wochen** aufzulegen.

Nachbarn im Sinne § 50 Abs. 2 AWG 2002 haben die Möglichkeit innerhalb der **4-Wochen-Auflagefrist** in das Projekt Einsicht zu nehmen und sich zu den geplanten Maßnahmen innerhalb der 4-Wochen-Frist schriftlich zu äußern. Die Behörde hat auf eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen (siehe § 50 Abs. 2 AWG 2002).

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Unterlagen liegen während der **Auflagefrist** in der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Servicestelle im Erdgeschoss sowie bei der Standortgemeinde Weißkirchen in der Steiermark zur Einsicht auf.

Planeinsicht kann bei der Abteilung 13 derzeit nur nach Voranmeldung erteilt werden (Telefonnummer zur Anmeldung: 0316 877 DW 3831 oder DW 3182).

Die Auflagefrist beginnt mit Dienstag, den 04.08.2026, für die Dauer von 4 Wochen.

Rechtsgrundlagen: § 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Pauline Schupp
(elektronisch gefertigt)